

BGer 1F 6/2009 vom 25. März 2009

Bundesgericht, 2009-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_6_2009

FR: TF 1F 6/2009 du 25 mars 2009

IT: TF 1F 6/2009 del 25 marzo 2009

Regeste

Revision gegen das bundesgerichtliche Urteil 1B_49/2009 vom 24. Februar 2009 |
Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil vom 24. Februar 2009 auf eine Beschwerde von X._____ gegen eine Verfügung der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn nicht ein (Verfahren 1B_49/2009). Das Urteil erging im Verfahren nach Art. 108 BGG , unter Mitwirkung von Bundesrichter Aemisegger.

E. 2

Mit Eingabe vom 16. März 2009 (Postaufgabe 17. März 2009) ersucht X._____ um Aufhebung des bundesgerichtlichen Urteils vom 24. Februar 2009. Er macht geltend, Bundesrichter Aemisegger, der als Einzelrichter das Urteil vom 24. Februar 2009 gefällt hatte, sei befangen gewesen. Damit beruft er sich sinngemäss auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. a BGG .

E. 3

Der Gesuchsteller sieht den Ausstandsgrund allein im Umstand, dass Bundesrichter Aemisegger, der übrigens nicht FDP-Mitglied ist, mit Urteil vom 24. Februar 2009 gegen ihn entschieden hatte. Ein solchermassen begründetes Ausstandsgesuch ist unzulässig und rechtsmissbräuchlich. Allein die Tatsache, dass Richter in früheren Verfahren zu Ungunsten des Gesuchstellers entschieden hatten, bildet keinen Ausstandsgrund (vgl. auch Art. 34 Abs. 2 BGG). Solche Begehren sind letztlich auf die Lahmlegung des Bundesgerichts gerichtet (vgl. weiteres Verfahren 1F_5/2009 des Gesuchstellers). Am Entscheid über das unzulässige Ausstandsbegehren kann die abgelehnte Gerichtsperson mitwirken, ohne dass gemäss Art. 37 BGG vorzugehen wäre (vgl. dazu BGE 114 Ia 278 E. 1 zu Art. 26 des Ende 2006 ausser Kraft gesetzten OG, welcher im Wesentlichen mit Art. 37 BGG übereinstimmt).

E. 4

Nach dem Gesagten ist weder auf das Ausstandsbegehren noch das Revisionsgesuch einzutreten. Angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des vorliegenden Revisionsgesuchs kann dem sinngemäss gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden (Art. 64 BGG). Die Gerichtskosten sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.